

# **Mehrwert für Unternehmer und Eigner dank gesamtheitlichem Beratungsansatz auch 2019**

## **Kompetent, persönlich, umfassend**

Gegründet 1960, ist die CONVISA heute als CONVISA AG und CONVISA Revisions AG eine der führenden Beratungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaften für KMU im Raum Zentralschweiz/Zürichsee. Unser 50-köpfiges Team umfasst fachlich ausgewiesene dipl. Steuer- und Treuhandexperten, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, langjährige Mitarbeitende mehrheitlich mit FA Treuhand, Finanz- und Rechnungswesen bzw. Sozialversicherungen wie auch drei Auszubildende. Sie alle unterstützen unsere Klientschaft in den Bereichen Buchführung und Abschluss, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens-, Steuer-, Rechts- und Personalvorsorgeberatung. Unsere Kunden schätzen zum Teil seit Jahrzehnten den dank praxisorientierter, persönlicher, vorausschauender Beratung erzielten Mehrwert.

Fühlen Sie sich angesprochen? Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

# Inhalt

Steuervorlage 17: Was lange währt wird endlich gut? – Umsetzung im Kanton Schwyz noch unklar	4
Zeitgleiche Dividendenverbuchung in Holdingstrukturen – Schnellere Rückführung von Gewinnen an Aktionäre möglich	6
Halten von Liegenschaften über eine Immobiliengesellschaft – Steuerlich attraktiver?	7
Vorteile verbindlicher Vorbescheide in der Steuerplanung und deren Tücken	8
Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei – oder was uns künstliche Intelligenz lehrt	10
Im FOKUS – Neues zur Mehrwertsteuer	12
Digitale Geschäftsmodelle und Sozialversicherung – Neuer Wein in alten Schläuchen?	14
Pensionskasseneinkäufe und -bezüge – Sperrfrist gilt generell	16
BVG-Vollversicherung – Vor- und Nachteile	17
Sozialversicherungen – Neue Kennzahlen ab 2019	18
Im FOKUS – Kurzübersicht über aktuelle Fachthemen	19
Im FOKUS – Aktuelles aus der Gesetzgebung	23
Im FOKUS – Blick über die Grenzen	28
CONVISA-Mitarbeitende auf neuen Wegen	30
Arbeitsjubiläen – Erfahrung und Kompetenz dank langjähriger Firmentreue	33



# Steuervorlage 17: Was lange währt wird endlich gut?

## Umsetzung im Kanton Schwyz noch unklar

Seit vier Jahren schreiben wir in unserem Fokus über das wichtigste steuerliche Gesetzgebungsprojekt, die Steuervorlage 17, welche früher unter dem Titel Unternehmenssteuerreform III lief. Die Steuervorlage 17 wurde in der Herbstsession 2018 durch das Parlament bereinigt. Damit sind die Eckpunkte auf Bundesebene bekannt.

Die Vorlage ist aus unserer Sicht insgesamt unternehmerfreundlicher als die Botschaft des Bundesrates. Dies zumindest aus steuerlicher Sicht. Eine Verschlechterung ist die Erhöhung der AHV-Beiträge um je 0.15 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber – ein Zugeständnis an die Abstimmungssieger der Unternehmenssteuerreform III.

Aus Sicht der KMU ist insbesondere erfreulich, dass die Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung zwingend nur auf Bundesebene erfolgt (von 60 % auf 70 %). Den Kantonen wird zwar auch eine Mindestbesteuerung von 50 % vorgeschrieben. Da die meisten Kantone schon eine Besteuerung von 50 % oder mehr vorsehen, hat dies nur in wenigen Kantonen eine Auswirkung (z.B. Kanton Uri derzeit 40 %). In den meisten Kantonen sind zudem – zum Teil erhebliche – Gewinnsteuersenkungen vor-

gesehen. Davon werden vor allem gewinnstarke Unternehmen profitieren.

Im Kanton Schwyz wurden im April 2018 zwei Varianten in die Vernehmlassung geschickt: Einerseits eine moderate Anpassung des einfachen Steuersatzes von 2.25 % auf 2 % (Variante Satzsenkung), andererseits ein Gesamtsteuersatz von 5.8 % auf dem gesamten Kantonsgebiet. Die CONVISA hat sich in der Vernehmlassung für den Gesamtsteuersatz ausgesprochen, allerdings mit der Forderung, den Gesamtsteuersatz auf 5 % oder 5.14 % zu reduzieren, was zu einem effektiven Steuersatz von 12 % führen würde. Entsprechend könnte in allen Gemeinden die Gewinnsteuer reduziert werden, in Wollerau moderat, in höher besteuerten Gemeinden wie Schwyz oder Einsiedeln jedoch um mehr als 20 %. Dadurch wird ein besseres Entwicklungspotential für alle Gemeinden im Kanton Schwyz geschaffen, womit sich langfristig das innerkantonale Steuergefälle reduzieren dürfte.

Welche Variante die Schwyzer Regierung weiter ausarbeiten wird, steht noch nicht fest. Die Mehrheit der Gemeinden, Bezirke und der Verbände hat sich für den Gesamtsteuersatz ausgesprochen. Bei den Parteien herrscht jedoch eine Pattsituation, da die SVP sich zu keiner Variante äussern mochte.

Für die Planung kann von folgenden Prämissen ausgegangen werden:

- Die Dividendenbesteuerung wird kantonal auf 50 % belassen.
- Egal ob die Variante Steuersatzsenkung oder Gesamtsteuersatz weiter verfolgt wird: Der kantonale Gewinnsteuersatz wird gesenkt, wobei die prozentuale Entlastung in den höher besteuerten Gemeinden auch höher ausfallen wird.

## FAZIT

Die Steuervorlage 17 ist besser als ihr Ruf. Viele KMU werden – auch unter Berücksichtigung der höheren AHV-Beiträge – profitieren. Die Gewinnausschüttungen sollten auf die zukünftigen, tieferen Steuersätze ausgerichtet werden.

Steuerliche Mehrbelastungen müssen vor allem internationale Gesellschaften in Kauf nehmen, welche bis anhin von einem steuerlichen Sonderregime profitieren konnten. Deren Steuerbelastung kann auch bei einem tiefen effektiven Gewinnsteuersatz von 12 % um mehr als 40 % zunehmen. Ein Scheitern der Vorlage wäre für den Wirtschaftsstandort Schweiz fatal. Insbesondere die Wirtschaftslokomotive Zürich wäre davon negativ betroffen, da Zürich nicht die Möglichkeit hat, Gewinnsteuersenkungen im grossen Ausmass vorzunehmen. Huset Zürich, erkälten sich auch die anderen.



# Zeitgleiche Dividendenverbuchung in Holdingstrukturen

## Schnellere Rückführung von Gewinnen an Aktionäre möglich

In Holdingstrukturen erhält der Privataktionär die erwirtschafteten Gewinne der (operativen) Tochtergesellschaften normalerweise erst zwei Jahre später ausbezahlt, falls die Holdinggesellschaft das gleiche Jahresabschlussdatum wie die Tochtergesellschaft hat (z.B. per 31. Dezember). Darum wird das Abschlussdatum der Holding vielfach auf einen anderen Termin verlegt (z.B. 30. Juni), damit der Gewinn der Tochtergesellschaft schon im Folgejahr an die Aktionäre ausgeschüttet werden kann. Diese Verlegung führt jedoch zu administrativem Mehraufwand, insbesondere wenn eine konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird, welche das gleiche Abschlussdatum aller konsolidierten Gesellschaften bedingt.

Der Standard zur Buchführung und Rechnungslegung erlaubt schon seit längerem eine zeitgleiche Dividendenverbuchung im Konzernverhältnis. Demgemäss darf die Muttergesellschaft den Beteiligungsertrag ihrer Tochtergesellschaft bereits im Geschäftsjahr, in welchem die Tochtergesellschaft diesen Ertrag erwirtschaftet hat, verbuchen. Dadurch ist eine schnellere Rückführung der Gewinne an die Aktionäre möglich, selbst wenn Mutter- und Tochtergesellschaften das gleiche Abschlussdatum haben.

Diese Rechtsauffassung wurde bis dato in der Praxis selten angewendet, da die steuerliche Behandlung unsicher war bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) das Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer verweigerte. Neu werden entsprechend einer Mitteilung der ESTV vom Juli 2018 solche zeitgleichen oder phasenkongruenten Dividendenverbuchungen zugelassen.

### FAZIT

Die Möglichkeit der zeitgleichen Dividendenverbuchung erhöht die Flexibilität von Gewinnausschüttungen in Holdingstrukturen. Die korrekte Verbuchung und die korrekte Durchführung des Meldeverfahrens sind jedoch notwendig.

# Halten von Liegenschaften über eine Immobiliengesellschaft

## Steuerlich attraktiver?

Immobiliengesellschaften sind in den letzten Jahren insbesondere aus steuerlichen Gründen wie Pilze aus dem Boden geschossen. Dies ist erstaunlich. Denn vor rund 20 Jahren sah es völlig anders aus. Mit Einführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer am 1. Januar 1995 wurde die Liquidation von Immobiliengesellschaften steuerlich privilegiert. Der Gesetzgeber wollte mit einer steuerlich attraktiven Lösung ermöglichen, dass Immobilien privat gehalten werden.

Was ist zwischenzeitlich passiert? Insbesondere drei Faktoren dürften zu einem „Revival“ von Immobiliengesellschaften beigetragen haben:

- Die Gewinnsteuersätze von Kapitalgesellschaften wurden auf Ebene Bund und in den meisten Kantonen stärker reduziert als die Sätze für die Einkommenssteuern. Zudem erfolgte grundsätzlich ein Wechsel von progressiven zu proportionalen Gewinnsteuersätzen.
- Die privilegierte Dividendenbesteuerung bei Bund und Kantonen wurde eingeführt.

- Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes und der teilweise überbordenden Praxis vieler Steuerbehörden genügte oft schon ein einziger Verkauf, um als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler zu qualifizieren, wodurch die Abgabelast mit einem Schlag um bis zu 20 % höher ausfiel.

Auch mit der Steuervorlage 17 (s. S. 4f.) dürfte sich die steuerliche Situation in den meisten Kantonen nicht wesentlich ändern. Aber aufgepasst: Immobiliengesellschaften sind nicht per se steuerlich attraktiver. Neben der Frage der Art, der Nutzung und des Standorts der Liegenschaft, des Wohnsitzes des Eigentümers und der Erwerbsabsicht (Halten oder Weiterverkaufen) sind noch eine Vielzahl weiterer Faktoren zu berücksichtigen, die für oder gegen eine Immobiliengesellschaft sprechen.

### TIPP

Die optimale steuerliche Strukturierung einer Immobilieninvestition sollte unbedingt vor dem Kauf erfolgen. Dazu ist eine fallweise Beurteilung notwendig. Neben den steuerlichen Kriterien sind auch finanzielle, zivil- und erbrechtliche sowie administrative Gesichtspunkte miteinzubeziehen.

# Vorteile verbindlicher Vorbescheide in der Steuerplanung und deren Tücken

Im steuerlichen Umfeld ist die Rechtsunsicherheit von Natur aus gross. Dies hat einerseits damit zu tun, dass die Steuerpflichtigen durch kreative und weniger kreative Gestaltungen ihre Steuerlast reduzieren wollen und die Steuerbehörden das Ziel verfolgen, im Rahmen der Gesetzgebung möglichst viel Steuersubstrat abzuschöpfen. Andererseits sind die Steuergesetze relativ breit abgefasst, was sehr viel Interpretationsspielraum auf beiden Seiten zulässt. Dazu kommt, dass die Steuerfolgen inklusive allfälliger Strafsteuern exorbitant sein können, wenn die Steuerverwaltung einen vermeintlich steuerfreien Vermögenszufluss in steuerbares Einkommen umqualifiziert.

Ein exzellentes Instrument, diese Unsicherheit zu eliminieren, ist der steuerliche Vorbescheid (Ruling). Ein steueramtlicher Vorbescheid ist für die Steuerbehörde im nachträglichen Veranlagungsverfahren durch den Grundsatz von Treu und Glauben verbindlich. Dies gilt selbst dann, wenn sich im Nachhinein die Auskunft als unrichtig erweisen sollte. Ebenso schützt sie vor einer Änderung der Einschätzungspraxis oder vor einer geänderten Rechtsprechung, dies zumindest für die Vergangenheit.

Damit diese Verbindlichkeit Wirkung entfaltet, sind folgende Voraussetzungen kumulativ einzuhalten:

- die Behörde war für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig;
- die Behörde hat ohne Vorbehalt einer bestimmten Person eine Auskunft in Bezug auf einen konkreten, korrekt und vollständig dargelegten Sachverhalt erteilt;
- die steuerpflichtige Person konnte die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen;
- die steuerpflichtige Person hat im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können und
- die gesetzliche Grundlage hat zwischen der Auskunftserteilung und der Verwirklichung des Sachverhaltes keine Änderung erfahren.



In der Praxis werden vielfach Fehler bei den obgenannten Voraussetzungen begangen. Teilweise werden Rulings erst eingereicht, wenn der Sachverhalt schon verwirklicht ist. „Schlau-meier“ legen den rechtserheblichen Sachverhalt auch nicht vollständig offen und lassen die kritischen Punkte bewusst weg, weil sie sich dadurch einen positiven verbindlichen Vorbescheid erhoffen. Den werden sie zwar wohl erhalten. Allerdings ist ein solches Ruling nicht mehr wert als das Papier, auf dem es geschrieben steht.

Auch sollen der Steuerbehörde keine „unfertigen“ Anfragen oder Anfragen mit mehreren Varianten vorgelegt werden. Die Steuerbehörde reagiert darauf zu Recht unwirsch und wird der finalen Anfrage kaum mit Wohlwollen begegnen. Zudem besteht die Gefahr, dass man sich mit früheren Anfragen widerspricht und dadurch auch spätere Einschätzungsentscheide negativ ausfallen.

Die meisten Fehler werden jedoch begangen, indem der dargestellte Sachverhalt in der Praxis nicht oder nicht vollständig gelebt wird. Dies trifft insbesondere auf Dauersachverhalte zu wie z.B. die Festlegung von gruppeninternen Verrechnungspreisen.

Zuerst ist der Betroffene höchst erfreut über den positiven Vorbescheid und die Massnahmen werden wie im Ruling dargestellt umgesetzt. Mit der Fluktuation von Personal oder mit geänderten Geschäftsprozessen geht das Bewusstsein über den Inhalt des Rulings mehr und mehr verloren oder man stösst sich an allfällig einengenden Bedingungen, welche man gerne weglässt.

## FAZIT

Ein steuerlicher Vorbescheid ist ein exzellentes Instrument, um Rechtssicherheit zu erhalten. Wichtig ist die korrekte Planung und entsprechende Umsetzung. Steuerliche Vorbescheide basieren schliesslich auf Vertrauen und zwar insbesondere von der Steuerverwaltung zum Steuerpflichtigen bzw. dessen Vertreter.

# Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei oder was uns künstliche Intelligenz lehrt

Bundesgerichtsurteile in Sachen Steuern fallen statistisch signifikant eher zugunsten des Fiskus aus. Damit hat man sich als Steuerberater abgefunden und der seriöse Berater weist die Kundschaft bei Beginn eines Steuerverfahrens auf diese Tatsache hin. Auch bei der AHV ist die Situation vergleichbar, da AHV-Beiträge ab einem Einkommen von rund CHF 84'000 nicht mehr rentenbildend sind und die AHV-Beiträge somit eine eigentliche Sozialsteuer darstellen. Gerade in der Kombination von AHV und Steuern gab es jüngst Fälle, die selbst abgebrühte Experten an der Rechtsstaatlichkeit ernsthaft zweifeln liessen.

In einem Fall wurden in den Jahren 2010 bis 2012 überhöhte Spesen und Kosten einer privaten Liegenschaft dem Alleinaktionär als verdeckte Gewinnausschüttung steuerlich aufgerechnet. Hinzu kamen Hinterziehungsbussen bei der AG und beim Aktionär. Die Steuerbehörde meldete diese Aufrechnungen im Jahre 2015 auch der AHV-Behörde. Obwohl eine Arbeitgeberkontrolle im Jahre 2014 für die Jahre 2010 bis 2012 zum Ergebnis kam, dass alle AHV-Abrechnungen ordnungsgemäss erstellt wurden, wurden die steuerlichen Aufrechnungen durch die AHV-Behörde als verdeckter Lohnbezug umqualifiziert und die Sozialver-

sicherungsbeiträge eingefordert. Das Bundesgericht gab der AHV-Behörde Recht.

Gemäss Steuerpraxis liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein offensichtliches Missverhältnis besteht und der Grund dieses Missverhältnisses im Aktionärsverhältnis begründet ist. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist steuerlich Ertrag aus der Hingabe von Kapital. Sie hat nichts mit einer Tätigkeit zu tun. Wenn nun die AHV-Behörde – gestützt durch das Bundesgericht – den gleichen Ertrag als Entgelt für eine Tätigkeit betrachtet, führt dies zu einem argumentativen Widerspruch. Es stellt nichts anderes als einen – eigentlich verbotenen – Methodendualismus dar, wodurch der fundamentale Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben höchstrichterlich verletzt wird. Dies ist umso bedauerlicher, als ansonsten zu Recht immer betont wird, dass die AHV-Behörde grundsätzlich nicht von der steuerrechtlichen Qualifikation abweichen dürfe. In dieser Entscheidung wurde jedoch das rechtsstaatliche Prinzip der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung mit Füßen getreten und der Rechtssicherheit ein Bärendienst erwiesen.

Erstaunlich ist, dass das Bundesgericht innerhalb kürzester Zeit in drei Fällen diametral unterschiedlich geurteilt hat: eine verdeckte Gewinnausschüttung wurde in einem Urteil zu Recht nicht als Lohn betrachtet, hingegen in zwei Urteilen als Lohn umqualifiziert. Noch erstaunlicher ist, dass in allen drei Fällen bei praktisch identischer Besetzung des Richtergremiums in den zwei gegen die Einheit der Rechtsordnung verstossenden Urteilen der gleiche Gerichtsschreiber amtete, währenddem im sorgfältig begründeten, aus unserer Sicht korrekten Urteil eine andere Gerichtsschreiberin mitwirkte.

Erstaunlich sind solche Prozessausgänge eigentlich nur, wenn man der Meinung ist, dass man aufgrund der objektiven Abwägung komplexer rechtlicher Theorien und Rechtsauffassungen ein Gerichtsurteil mit grösserer Wahrscheinlichkeit voraussagen kann. Wie Untersuchungen in Amerika bei Urteilen des US Supreme Court zeigten, übertrifft künstliche Intelligenz Rechtsexperten bei der Vorhersage von Prozessausgängen. Dabei zeigen lernende Maschinen, dass Prozessausgänge von Faktoren beeinflusst werden, die traditionell als rechtlich irrelevant gelten, wie z.B. persönliche Vorlieben eines Richters, die Beziehung

zum Rechtsvertreter und die Sympathie für den Kläger, und über die der Kläger wenig Einfluss hat.

Man kommt zum ernüchternden Ergebnis, dass diese Faktoren auch in der Schweiz eine entscheidende Rolle spielen dürften. Gemäss obigen Entscheiden müsste man sogar vermuten, dass der Gerichtsschreiber die entscheidende Position innehat. Leider – oder zum guten Glück für uns Experten – kann künstliche Intelligenz jedoch auch nicht voraussagen, welcher Richter oder Gerichtsschreiber den Rechtsfall behandelt.

# Im FOKUS

## Neues zur Mehrwertsteuer

### Regelung für den Versandhandel

Ein Bereich der Teilrevision des MWSTG tritt erst per 1. Januar 2019 in Kraft – die sogenannte Regelung für den Versandhandel. Ab diesem Datum werden neu auch Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, die insgesamt für mindestens CHF 100'000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (MWST < CHF 5) vom Ausland in die Schweiz senden.

Solche Sendungen werden aus „erhebungswirtschaftlichen Gründen“ vom Zoll nicht erfasst, womit keine Einfuhrsteuer erhoben wird. Zudem unterlagen diese Sendungen auch nicht der Inlandsteuer. Durch die Gesetzesänderung erhalten ausländische wie Schweizer Sender die gleichen Voraussetzungen. Davon vorwiegend betroffen dürften Onlinehändler mit Lager im Ausland sein. Offen ist, wie die Steuerverwaltung die Eintragungspflicht bei diesbezüglich knapp steuerpflichtigen Unternehmen kontrollieren wird.

### Gelockerte Anforderungen an PDF-Rechnungen

Erfreulicherweise wurden die Anforderungen an Rechnungen, welche via PDF versendet werden, gelockert. Diese mussten bis anhin, um mehrwertsteuerlich korrekt zu sein, mit einer digitalen Signatur versehen werden. Seit anfangs 2018 können Vorsteuern auf PDF-Rechnungen geltend gemacht werden, wenn die üblichen notwendigen Elemente einer Rechnung enthalten sind (Adresse, Leistungsempfänger und -erbringer, Zeitraum der Leistungserbringung, Art, Gegenstand und Umfang der Leistung, Entgelt und anwendbarer Steuersatz) und die Vorsteuern auch tatsächlich bezahlt wurden.

### **Online-Einreichung MWST „ESTV SuisseTax“**

Gemäss Steuerverwaltung soll die Online-Deklaration der MWST in den kommenden ein bis zwei Jahren zum Standard werden. Hernach sollen Papierabrechnungen nur noch in Ausnahmefällen versendet werden. Wann die definitive Umstellung erfolgt, ist noch unbekannt. Unseres Erachtens spricht nichts dagegen, bereits heute auf die Online-Deklaration zu wechseln. Damit Ihr CONVISA-Berater Sie bei der MWST unterstützen kann, geben Sie ihm bitte Zugriff auf Ihren Account. Als Berechtigungsart wählen Sie dafür „Einreicher“.

Über das „ESTV SuisseTax“-Portal können auch Unternehmerbescheinigungen online bestellt werden. Fristverlängerungen für die Einreichung der quartalsweisen MWST-Abrechnung sind ab dem 1. Januar 2019 ausschliesslich via „ESTV SuisseTax“ möglich.

## **TIPP**

Beantragen Sie die Online-Einreichung der MWST. Diese hat gegenüber der herkömmlichen Einreichung keine Nachteile und wird in absehbarer Zeit zum Standard.

### **Unternehmensabgabe**

Ab 1. Januar 2019 wird die Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen eingeführt. Diese geräteunabhängige Abgabe ersetzt die heutige Billag-Empfangsgebühr. Zukünftig bezahlen Privathaushalte CHF 365 pro Jahr, Rechnungssteller ist die Serafe AG.

Bei den Unternehmen heisst die Gebühr neu Unternehmensabgabe, Rechnungssteller ist die MWST-Verwaltung. Die Unternehmensabgabe richtet sich nach dem Umsatz und liegt zwischen CHF 0 (bis CHF 500'000 Umsatz) und CHF 35'590 (ab CHF 1 Milliarde Umsatz). Falls das Unternehmen zwischen CHF 500'000 und CHF 1'000'000 Umsatz erzielt und der Gewinn unter CHF 3'650 liegt, kann die Unternehmensabgabe zurückgefordert werden.

Eine Änderung der Unternehmensabgabe für ausländische Unternehmen erfolgte in letzter Sekunde. Entgegen ersten Bestimmungen entfällt für diese, sofern sie in der Schweiz keine Betriebsstätte führen, aber mehrwertsteuerpflichtig sind, die Unternehmensabgabe. Da diese Unternehmen gar kein Schweizer Fernsehen empfangen können, scheint dies korrekt.

# Digitale Geschäftsmodelle und Sozialversicherung

## Neuer Wein in alten Schläuchen?

Durch digitale Geschäftsmodelle und Plattformen wie Uber, Airbnb, Task Rabbit etc. entstehen nicht nur neue Haupt- und Nebenerwerbsmöglichkeiten, sondern auch neue Berufe wie z.B. Blogger, Youtuber, Crowdworker. Auch die Ausführung der Arbeit verändert sich durch Co-Working Spaces, Cloudarbeit, Home-Office etc.

Dadurch wird die traditionelle Abgrenzung zwischen Arbeitsvertrag und Auftrag oder ähnlichen Dienstleistungsverträgen schwieriger. Ferner werden soziale Errungenschaften wie Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und soziale Sicherheit in Frage gestellt. Aus Sicht der Sozialversicherung stösst insbesondere die Qualifizierung zwischen Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit den herkömmlichen Unterscheidungskriterien an ihre Grenzen.

Im Falle eines Uber-Fahrers sprechen die freie Einteilung der Arbeitszeit, das Fehlen von Konkurrenzklauseln, die Freiheit, einen Auftrag anzunehmen und der weitestgehende Ausschluss von Weisungs- und Kontrollrechten für eine selbständige Erwerbstätigkeit. Auf der anderen Seite fehlt ein spezifisches Unterneh-

merrisiko und es werden auch keine erheblichen Investitionen getätigt, was für einen Arbeitnehmenden spricht. Ebenso wird argumentiert, dass über das von Uber entwickelte Ratingsystem die Qualität der Dienstleistung eben doch kontrolliert werde und somit ein gewisses Mass an Weisungsgebundenheit vorhanden sei. Nicht erstaunlich ist bei dieser Sachlage, dass eine Professorin der Universität Lausanne in einem Rechtsgutachten für Uber den Schluss zog, dass die Kriterien der Selbständigkeit beim Uber-Fahrer überwiegen. Ein Rechtsgutachten eines Professors der Universität Basel im Auftrag der Gewerkschaft Unia kam – nicht minder erstaunlich – zum gegenteiligen Schluss!

Bis dato fehlt hierzu ein Bundesgerichtsentscheid. Die AHV-Ausgleichskassen haben jedoch in mehr als 100 kontroversen Fällen – worin mehr als 20 verschiedene Plattformen involviert waren – unselbständige und in „mehreren“ Fällen eine selbständige Erwerbstätigkeit angenommen.

Diese Rechtsunsicherheit kann innovative Geschäftsmodelle abwürgen, was auch die Politik erkannt hat. Das Eidg. Departement des Innern muss deshalb bis Ende 2019 „Flexibilisierungen“ im

Sozialversicherungsrecht prüfen. Diskutierte Lösungsmöglichkeiten sind z.B.:

- die Aufhebung des Status Selbständigerwerbender und Arbeitnehmer durch den alleinigen Status „Erwerbstätiger“;
- die freie Wahl der Betroffenen zwischen Selbständigkeit und Unselbständigkeit in Grenzfällen;
- das Gesetz schreibt den Gerichten vor, in Streitfällen den gemeinsamen Willen der Vertragsparteien als wesentliches Kriterium zu beachten.

Bei (fast) allen Vorschlägen ist ein Anstieg der Zahl der Selbständigerwerbenden ohne genügende soziale Absicherung und letztlich der Sozialhilfeempfänger zu befürchten. Dies könnte jedoch vermieden werden, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit an eine Einkommensuntergrenze gebunden und die berufliche Vorsorge auch für Selbständigerwerbende obligatorisch würde.

## KOMMENTAR

Die Vorschläge zielen in die richtige Richtung. Wir favorisieren eine möglichst unbürokratische Lösung, welche den Betroffenen die freie Wahl zwischen Selbständigkeit und Unselbständigkeit lässt. Um ein Sozialdumping sowie einen Wettbewerbsnachteil für verantwortungsvolle Unternehmen zu vermeiden, ist die Wahl an bestimmte Einkommensgrenzen zu koppeln und/oder die berufliche Vorsorge obligatorisch zu erklären. Dabei müssen alle Marktteilnehmer die gleich langen Spiesse haben. Eine Flexibilisierung muss sowohl für Geschäftsmodelle der „New Economy“ als auch für die „Old Economy“ gelten, welche schon lange unter der vielfach sehr schwierigen Qualifizierung von „Selbständigerwerbender oder Arbeitnehmer“ leiden.

# Pensionskasseneinkäufe und -bezüge

## Sperrfrist gilt generell

Bekanntlich ist der missbräuchlichen Vorsorgegestaltung und somit der erfolgten Steuerumgehung am 1. Januar 2006 mit der Einführung von Artikel 79b BVG begegnet worden. Gesetzlich normiert ist, dass bei Einkäufen in die Vorsorgeeinrichtung die daraus resultierenden Leistungen nicht innerhalb der folgenden drei Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Obwohl es sich hier um eine vorsorgerechtliche Norm handelt, beruht sie klar auf steuerrechtlichen Motiven. Vor Einführung der neuen gesetzlichen Bestimmung musste nämlich der Fiskus verschiedentlich auf Steuerumgehung schliessen, beim Hin und Her von Ein- und Auszahlungen und nicht sachge-rechter Verbesserung des Versicherungsschutzes.

Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht Schwyz mit Entscheidung vom 31. Oktober 2016 (VGE II 2015 100, vom Bundesgericht geschützt in BGE 2C\_62/2017 und 2C\_63/2017) auch im umgekehrten Fall die Einkäufe in die berufliche Vorsorge nicht zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen.

Der Steuerpflichtige hatte kurz vor dem (Wieder-)Einkauf Auszahlungen von Freizügigkeitsstiftungen erhalten. Es spielt somit keine Rolle, in welcher Reihenfolge Kapitalbezug und Kapitaleinzahlung in der dreijährigen Sperrfrist erfolgen; der Fiskus wehrt den Abzug.

### FAZIT

Die dreijährige Sperrfrist bei Kapitaleinzahlungen und -auszahlungen und umgekehrt ist strikte einzuhalten.



# BVG-Vollversicherung

## Vor- und Nachteile

Für KMU-Unternehmen stehen zur Abwicklung der beruflichen Vorsorge zwei Versicherungsmodelle zur Verfügung: Die Vollversicherung oder eine teilautonome Pensionskassenlösung bei einer Sammelstiftung. Eine Vollversicherungslösung deckt nebst den Versicherungsrisiken wie Tod, Invalidität und Langlebigkeit auch das Anlagerisiko ab. Eine solche Kasse darf nie eine Unterdeckung aufweisen und muss daher eine besonders vorsichtige Anlagestrategie verfolgen. Dies hat für den Arbeitgeber und die Versicherten den Vorteil, dass keine Sanierungsbeiträge anfallen können und die Vorsorgeleistungen jederzeit in vollem Umfang garantiert sind.

Diese Sicherheit kostet jedoch etwas. Einerseits sind die Versicherungsprämien in der Regel deutlich höher, andererseits sind aufgrund der restriktiveren Anlagevorschriften die Renditechancen und damit letztlich auch die Verzinsung des Vorsorgekapitals langfristig tiefer als bei einer teilautonomen Pensionskassenlösung.

Welche Lösung im Einzelfall die richtige ist, kann nicht generell beantwortet werden. Massgebend für die Wahl des Versicherungsmodells ist letztlich die Risikobereitschaft beziehungsweise die Risikofähigkeit der Arbeitgeberfirma. Entscheidet man sich für einen Anschluss an eine teilautonome Sammelstiftung, ist der Analyse der finanziellen Situation der Anbieter (Deckungsgrad, technischer Zinssatz, Verhältnis von aktiven Versicherten und Rentnern etc.) ein besonderes Augenmerk zu schenken.

### TIPP

Überprüfen Sie regelmässig Ihre Vorsorgelösung im Bereich der zweiten Säule, um sicherzustellen, dass Ihre berufliche Vorsorge den Bedürfnissen der Versicherten und der Arbeitgeberfirma entspricht.

# Sozialversicherungen

## Neue Kennzahlen ab 2019

Mit der Erhöhung der AHV-Renten per 1. Januar 2019 ändern sich diverse Kennzahlen / Grenzbeträge bei den Sozialversicherungen. Nachstehend ein Auszug:

### AHV: Beiträge und Beitragsskala (pro Jahr)

	ab 1.1.2019		bisher	
<b>Nichterwerbstätige</b>				
Mindestbeitrag	CHF	482	CHF	478
<b>Selbständigerwerbende</b>				
Untere Grenze	CHF	9'500	CHF	9'400
Obere Grenze	CHF	56'900	CHF	56'400

### BVG: Grenzbeträge (pro Jahr)

	ab 1.1.2019		bisher	
Mindestjahreslohn	CHF	21'330	CHF	21'150
Minimal versicherter Lohn	CHF	3'555	CHF	3'525
Maximal versicherter Lohn	CHF	60'435	CHF	59'925
Koordinationsabzug	CHF	24'885	CHF	24'675
Obere Limite des Jahreslohns	CHF	85'320	CHF	84'600

### Säule 3a: Steuerabzug (pro Jahr)

	ab 1.1.2019		bisher	
<b>Einer Pensionskasse angeschlossene Angestellte und Selbständigerwerbende</b>				
Maximalbetrag	CHF	6'826	CHF	6'768
<b>AHV-Pflichtige, ohne Anschluss an eine Pensionskasse</b>				
Maximalbetrag	CHF	34'128	CHF	33'840

## WICHTIG

Berücksichtigen Sie die neuen Grenzbeträge beim BVG für die Lohnmeldungen 2019.

# Im FOKUS

## Kurzübersicht über aktuelle Fachthemen

### Stellenmeldepflicht

Eine Folge der angenommenen Initiative „Gegen Masseneinwanderung“ ist die neue Stellenmeldepflicht, welcher Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit unterworfen sind. Durch diese Meldepflicht sollen Inländer auf dem Arbeitsmarkt einen Vorteil erhalten.

Seit dem 1. Juli 2018 sind die Arbeitgeber verpflichtet, den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) offene Stellen zu melden, sofern die entsprechende Berufsart schweizweit eine Arbeitslosigkeit von mindestens 8 % aufweist. Per 1. Januar 2020 wird diese Schwelle auf 5 % gesenkt.

Auf der Webseite [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) ist eine Liste publiziert, welche die Berufsarten mit Stellenmeldepflicht aufführt.

In folgenden Ausnahmefällen müssen die betroffenen Stellen nicht gemeldet werden:

- die Stelle wird intern durch eine Person besetzt, welche mindestens sechs Monate im Unternehmen gearbeitet hat;
- die Anstellung dauert höchstens 14 Kalendertage;

- der Arbeitgeber findet selbst eine beim RAV gemeldete Person (die entsprechenden Profile sind auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) publiziert) oder
- die Stelle wird durch Angehörige eines Zeichnungsberechtigten des Unternehmens besetzt.

Nach Erhalt der Meldung wird das RAV innert drei Tagen gezielt Dossiers vorschlagen, wofür ein detailliertes Anforderungsprofil erforderlich ist. Erst fünf Tage nach Eingangsbestätigung des RAV darf die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden.

Der Arbeitgeber prüft die Dossiers des RAV und teilt dem RAV mit, ob Kandidaten als geeignet erachtet werden und zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden bzw. ob ein Kandidat angestellt wurde. Der Arbeitgeber hat keine Pflicht, einen RAV-Kandidaten zum Vorstellungsgespräch einzuladen.

## Subjektfinanzierte Weiterbildung des Bundes

Per 1. Januar 2018 wurde die subjektfinanzierte Weiterbildung des Bundes eingeführt (Prüfungen ab 1. Januar 2018 bzw. vorbereitende Module ab 1. Januar 2017). Für die Vorbereitung zu einer berufsbegleitenden Berufsprüfung werden neu vom Bund 50 % der Kurskosten an die Kursteilnehmer zurückerstattet (max. CHF 9'500 für Berufsprüfungen / CHF 10'500 für höhere Fachprüfungen).

Kumulative Voraussetzungen sind:

- der Kurs muss beim SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, [www.meldeliste.ch](http://www.meldeliste.ch)) gelistet sein;
- die Kursgebühren sind vom Kursteilnehmer bezahlt worden (Rechnung / Zahlungsbestätigung lauten auf diesen);
- die eidg. Prüfung wird abgelegt (der Anspruch besteht unabhängig vom Erfolg);
- der Kursteilnehmer hat Wohnsitz in der Schweiz.

Die (restlichen) Kurskosten dürfen vom Arbeitgeber an den Kursteilnehmer bezahlt werden, nicht jedoch direkt an das Bildungsinstitut.

## TIPP

Überprüfen Sie die Handhabung der Bezahlung der Kurskosten und profitieren Sie von den neuen Möglichkeiten.

## **Online-Buchhaltungslösungen**

Seit mehreren Jahren bietet die CONVISA Möglichkeiten zur Online-Buchhaltung. Sämtliche Daten werden in der Zentralschweiz gespeichert. Die Lizenzen werden monatlich bzw. zusammen mit der ordentlichen Rechnungsstellung abgerechnet.

Die Vorteile dieser Online-Lösung sind vielschichtig:

- standortunabhängige Bearbeitung (Internetzugang genügt);
- plattformunabhängige Bearbeitung;
- Datensicherung kann delegiert werden;
- vom Kunden müssen keine Updates vorgenommen werden;
- direkter Zugriff der CONVISA auf Ihre Daten mit Korrektur-/Änderungsmöglichkeit (auf Wunsch);
- einfache, unkomplizierte Sicherstellung der Vertretung bei längeren Abwesenheiten/Ferien (auf Wunsch).

Das CONVISA-Angebot umfasst folgende Dienstleistungen:

- Elektronischer Briefkasten (z.B. für die elektronische Zustellung der Unterlagen für die Revision);
- Transcon (elektronisches Kassabuch);
- Sage 50 Finanzbuchhaltung (mit oder ohne Nebenbücher bzw. Auftragsabwicklung);
- Sage 50 Lohnbuchhaltung.

Interessiert? Gerne zeigen wir Ihnen unser Angebot.

### **Cybersecurity-Schnelltest für KMU**

KMU stehen immer wieder vor der Herausforderung, sich mit der Cybersicherheit auseinander zu setzen. Von zentraler Bedeutung ist die Verankerung der Sicherheitskultur im Betrieb.

Zwecks Prüfung der Qualität der Cybersicherheit im Betrieb hat eine Gruppierung aus dem IT-Umfeld einen Schnelltest erstellt, an welchem auch die Schweizer Eidgenossenschaft beteiligt ist. Sie finden den Schnelltest unter dem Link [www.cybersecurity-check.ch](http://www.cybersecurity-check.ch). Der Test ist aufgeteilt in zwölf Themen und gibt entsprechende Ratschläge.

# Im FOKUS

## Aktuelles aus der Gesetzgebung

### Evergreens steuerlicher Gesetzgebungsprojekte Ehegattenbesteuerung und Eigenmietwert

Politiker jeglicher Couleur finden bei den Steuern ein ideales Tummelfeld, um ihrer Wählerschaft zu beweisen, dass sie sich für ihre – vermuteten – Anliegen einsetzen. Eigentliche Dauerbrenner sind die Beseitigung der sogenannten Heiratsstrafe und die Eliminierung der Besteuerung des Eigenmietwertes. Beide Projekte sind mit neuen Vorzeichen in den parlamentarischen Beratungen.

Die **steuerliche Heiratsstrafe** per se gibt es gar nicht, sondern „nur“ die steuerliche Benachteiligung gut verdienender Zweiverdiener- und Rentnerehepaare. Der Kern des vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Modells ist die Einführung einer Schattenrechnung auf Basis einer vereinfachten Individualbesteuerung: Ist die Schattenrechnung für Ehepaare günstiger als die ordentliche Rechnung, gilt automatisch der tiefere Betrag. Profiteure der neuen Regelung sind gut verdienende Ehepaare, bei denen das Einkommen möglichst gleichmässig auf beide Partner aufgeteilt ist. Die neue Vorlage führt trotz der neuen Abzüge für andere Einkommens- bzw. Lebensformen faktisch zu einem Bonus für Zweiverdienerhepaare. Zudem ist sie ad-

ministrativ aufwendig und führt zu Steuermindereinnahmen von rund CHF 1.15 Milliarden.

Der **Eigenmietwert** soll abgeschafft werden. Dies gilt jedoch nicht für Zweitwohnungen. Entsprechend sollen auch auf das selbst bewohnte Eigenheim fallende Schuldzinsen und Liegenschaftsunterhaltskosten nicht mehr abzugsfähig sein. Gewisse Ausnahmen sind jedoch vorgesehen (z.B. für Neuerwerber, für Energiespar- und Umweltabzüge). Ein Systemwechsel würde das Steuersystem vereinfachen.

## Wer erbt wieviel – Änderung in Sicht?

### Revision des Erbrechts aus dem Jahr 1912

Eines der Urgesteine unserer Rechtsordnung soll den veränderten Lebensverhältnissen (Patchwork-Familien, Lebensgemeinschaften, Überalterung etc.) angepasst werden. Dem Eidg. Parlament liegen die Botschaft sowie der Gesetzesentwurf zur Revision des Erbrechts vor. Hierbei soll die Freiheit, testamentarisch über den eigenen Nachlass zu verfügen, erhöht und damit auch die Unternehmensnachfolge erleichtert werden. Zu beachten ist, dass die gesetzlichen Erbanteile unverändert bleiben.

Der Bundesrat schlägt folgende wesentlichen Änderungen vor:

- Pflichtteilsschutz geniessen nur noch die Nachkommen sowie der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner;
- Verlust des Pflichtteils bei Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens, sofern das Scheidungsbegehren gemeinsam gestellt wurde oder die Ehepartner seit mindestens zwei Jahren getrennt leben (dasselbe gilt für das Auflösungsverfahren bei eingetragener Partnerschaft);
- Reduktion des bisherigen Pflichtteils der Nachkommen von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbanspruchs;

- Unterstützungsanspruch des faktischen Lebenspartners in Härtefällen zur Sicherung des Existenzminimums (z.B. bei Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit während des Zusammenlebens wegen Haushaltsführung, Kinderbetreuung oder Pflege eines Familienmitglieds).

Neben dieser Grundsatzrevision bestehen weitere Revisionsprojekte, welche dem Parlament in separaten Vorlagen unterbreitet werden (z.B. erleichterte Unternehmensnachfolge, digitaler Nachlass, Harmonisierung mit der EU-Erbrechtsrevision).

## TIPP

Wer die erhöhte Testierfreiheit in Anspruch nehmen will, muss zu Lebzeiten mittels Testament oder Erbvertrag handeln bzw. bisherige letztwillige Verfügungen anpassen. Statt im stillen Kämmerchen sein Testament zu verfassen spricht in der Praxis viel dafür, mit den künftigen Erben zu Lebzeiten erbvertraglich eine sinnvolle Regelung zu treffen und etwaige Erbvorbezüge auszurichten.



### **Sind Ansprüche aus Erbrecht und Versicherung einerlei?**

Landläufig werden Ansprüche, welche mit dem Tod des Erblassers entstehen, als Ansprüche gegenüber dem Nachlass verstanden. Oftmals führt dies für die Erben zu bösem Erwachen.

Folgende wichtigen Eckpunkte sollten in einer Todesfallvorsorge Beachtung finden:

- dem VVG unterstehende Ansprüche aus Lebensversicherungen werden dem Begünstigten ausserhalb des Erbrechts ausbezahlt; soweit sie einen Rückkaufswert haben, werden sie dem Nachlass zur Ermittlung der Pflichtteile hinzugerechnet (keinen Rückkaufswert haben temporäre Lebens- bzw. Risikoversicherungen);
- Ansprüche aus der 2. Säule unterstehen dem BVG bzw. FZG; als Leistungen aus Sozialversicherungen fallen sie dem Begünstigten ausserhalb des Erbrechts zu.

## **TIPP**

Wir empfehlen, bei erbrechtlichen Lösungen jeweils auch die prognostizierten Kapitalleistungen der 2. und 3. Säule zu berücksichtigen.

## **QR-Rechnung**

Im vergangenen Jahr haben wir Sie auf die Änderungen des Zahlungsverkehrs in der Schweiz aufmerksam gemacht. Aus damaliger Sicht sollten ab 1. Januar 2019 die neuen QR-Rechnungen die bisherigen Einzahlungsscheine ablösen.

Die QR-Rechnung wird zahlreiche Vorteile bringen. Doch war das Ziel der Einführung der QR-Rechnung zu ambitioniert, da sämtliche Marktteilnehmer von der Umstellung betroffen sind. Die ersten QR-Rechnungen werden voraussichtlich erst ab 30. Juni 2020 erstellt, womit sämtlichen betroffenen Personen mehr Zeit für die Umstellung gewährt wird.

Sofern Sie unser Angebot Sage Online nutzen, können Sie sich zurücklehnen. Die Software wird rechtzeitig bereit sein. Wir werden die betroffenen Kunden entsprechend über die Einführung der QR-Rechnung informieren.

## **Kanton Schwyz**

### **Grosse Parteispenden sind ab 2019 öffentlich einsehbar**

Die von den Jungsozialisten (JUSO) lancierte Volksinitiative „Für die Offenlegung der Politikfinanzierung“ (Transparenzinitiative) wurde am 4. März 2018 mit knappem Mehr angenommen. Damit wurde eine neue Bestimmung in die Schwyzer Kantonsverfassung eingefügt, wonach neuerdings politische Parteien und sonstige Organisationen sowohl die Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen als auch gewisse Parteispenden offenlegen müssen.

Im Sinne der Transparenz müssen insbesondere Spenden über CHF 5'000 von natürlichen Personen und über CHF 1'000 von juristischen Personen namentlich bekanntgegeben werden, womit Name und Adresse solcher Spender offenzulegen sind. Zudem müssen im Kanton Schwyz alle Parteien und Gruppierungen neben diesen jährlichen Spendenlisten auch die Budgets bzw. Abrechnungen über ihre Wahl- und Abstimmungskampagnen offenlegen.

Das Transparenzgesetz (TPG), das sich zurzeit noch in der Vernehmlassung befindet, sieht sodann vor, dass alle Angaben zu den Spendern in einem öffentlichen Register zugänglich ge-

macht werden müssen. Zudem muss dieses Register auf der offiziellen Internetseite der jeweiligen Körperschaft aufgeschaltet sowie auf der zuständigen Staats-, Bezirks- oder Gemeindekanzlei einsehbar sein.

Mit der Inkraftsetzung des Transparenzgesetzes gilt es sich somit bewusst zu sein, dass die eigenen Parteispenden, d.h. private Beiträge ab CHF 5'000 und Firmenspenden ab CHF 1'000, von der jeweiligen Partei bzw. Gruppierung offenzulegen sind, womit diese Spenden – samt Name und Adresse des Spenders – öffentlich einsehbar sein werden.

# Im FOKUS

## Blick über die Grenzen

### **Internationales Steuerrecht im Umbruch – auch viele KMU davon betroffen**

Die Globalisierung der Wirtschaft und der Lebensverhältnisse hat die Steuerrechtsverhältnisse zunehmend internationalisiert und zu einem eigentlichen Umbau des internationalen Steuerrechts geführt, welcher immer noch andauert.

Die Schweiz als Mitglied zahlreicher internationaler Organisationen beteiligt sich entsprechend an der Weiterentwicklung der weltweiten Standards, so auch im Steuerbereich. Sie hat verschiedene multinationale Vereinbarungen abgeschlossen, welche wiederum in nationale Gesetze umgesetzt werden bzw. wurden. Vereinbarungen und Gesetze haben so „vielsagen-de“ Namen und Abkürzungen wie OECD-„BEPS“-Aktionsplan, „MLI“, „ALBA“-Vereinbarung, „SIA“ und „AIA“ oder „StahIG“.

Alle neuen Massnahmen bezwecken eine einheitliche und gerechte Besteuerung innerhalb der OECD-Staaten. Sie führen dazu, dass die Steuerpflichtigen mehr Informationen gegenüber den Steuerbehörden offenlegen und sich die Steuerbehörden untereinander mehr Informationen zukommen lassen. Die Umsetzung der internationalen Standards hat auch Auswirkungen

auf KMU, welche im Ausland tätig sind. Die KMU dürften dabei vor allem von zwei Entwicklungen betroffen sein: die Neudefinition der Betriebsstätte und der erleichterte Informationsaustausch.

Mit der Neudefinition der Betriebsstätte soll erreicht werden, dass die Besteuerung konsequent dort stattfindet, wo tatsächlich ein Teil der Wertschöpfung anfällt. Z.B. sollen Verkaufskommissionäre, welche regelmässig Verträge mit Kunden für ausländische Unternehmen aushandeln, neu eine Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens begründen können. Wir empfehlen daher allen KMU, ihre ausländischen Strukturen wie Warenlager im Ausland, ausländische Vertriebsagenten oder Repräsentationsbüros kritisch zu durchleuchten, um das Risiko einer Betriebsstättebegründung abschätzen zu können. Das Home-Office eines im Ausland wohnhaften Mitarbeiters einer Schweizer KMU dürfte jedoch weiterhin nicht als Betriebsstätte qualifizieren.

Auch die „New Economy“ ist von den Entwicklungen betroffen, denn auch bei digitalen Geschäftsmodellen soll die Besteuerung konsequent an der Wertschöpfung anknüpfen und dort erfolgen,

wo sich die Wertschöpfung auswirkt, z.B. im Land des Konsums. Das macht eine Neukonzeption der „digitalen Betriebsstätte“ erforderlich. Einheitliche Richtlinien für die digitale Wirtschaft fehlen allerdings noch – diskutiert werden etwa die Gewinnbesteuerung am Ort des verwendeten Servers oder die Besteuerung des in einem Land online erzielten Umsatzes. Leider preschen einzelne Länder mit eigenen Lösungen vor, wie etwa Italien. Neu soll dort schon eine Betriebsstätte begründet werden, wenn in Italien eine „signifikante und dauernde ökonomische Präsenz“ besteht. Da die Schweiz mit Italien ein Doppelbesteuerungsabkommen mit einer anderen Betriebsstättedefinition hat, ist dieser schwammige Begriff für Schweizer Unternehmen glücklicherweise noch toter Buchstabe!

Der erleichterte Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden führt dazu, dass via Eidgenössische Steuerverwaltung auch bei KMU vermehrt Informationen und Dokumente über die Beziehungen mit ihren ausländischen Tochter- und Schwestergesellschaften eingefordert werden. Im Fokus stehen vor allem die angewandten Verrechnungspreise. Auch wenn die Schweiz keine Dokumentationsvorschriften über Verrech-

nungspreise erlassen hat und in vielen Ländern Erleichterungen für KMU bestehen, empfehlen wir, eine zeitnahe und ausführliche Dokumentation über die angewandten Verrechnungspreise zu erstellen und die entsprechenden Belege und Beweise aufzubewahren. Die Antwortfristen beim internationalen Informationsaustausch sind nämlich äusserst kurz, so dass eine nachträgliche Erstellung schon aus Zeitgründen fast nicht möglich ist. Es ist aber festzuhalten, dass Schweizer Unternehmen die Schweiz betreffende Informationen nicht direkt an ausländische Steuerbehörden liefern dürfen, sondern nur an Steuerbehörden innerhalb der Schweiz. Auch die Weitergabe solcher Informationen an eine verbundene Unternehmung im Ausland unterliegt Restriktionen.

# CONVISA-Mitarbeitende auf neuen Wegen

## ... im CONVISA-Team



Seit Anfang September 2018 freuen wir uns, mit **Angela Lüchinger**, dipl. Wirtschaftsprüferin, wohnhaft in Goldau, eine kompetente Ergänzung im Revisionsbereich gefunden zu haben.



In Pfäffikon verstärkt **Daniela Braun**, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, aus Lachen, mit ihrer mehrjährigen Kundenerfahrung unser Team seit 1. November 2018.



Eine Heimweh-Urnerin findet auch beruflich wieder zurück in den Kanton Uri. **Esther Herger**, aus Silenen, freut sich, ihre Bank- und Treuhänderfahrung ab 1. Dezember 2018 in unserem Team in Altdorf weiter ausbauen zu können.



**Manuela Steiner**, aus Brunnen, wird nach einem einjährigen intensiven CONVISA-Praktikum im Sommer 2019 berufsbegleitend ihr Studium Wirtschaft mit Richtung „Management and Law“ an der Hochschule Luzern in Angriff nehmen.



Als neuen Auszubildenden auf dem Weg zum Kaufmann mit Berufsmatura konnten wir im August 2018 **Silvio Tonazzi** bei uns begrüßen.



**Luca Musch**, Bachelor of Science in Business Administration, wohnhaft in Altdorf, ist Mitte September 2018 nach abgeschlossenem Treuhandpraktikum ins Berufsleben gestartet. Er strebt parallel zu seiner Arbeitstätigkeit den Master als Abschluss seines Studiums an.

Wir erachten es als grosse Chance, im 2018 gleich drei neue Mitarbeitende auf ihrem Weg ins Berufsleben ausbilden und begleiten zu dürfen.



## ... mit erworbenem Diplom



**Cyrill Annen** gratulieren wir zum erfolgreichen Abschluss seiner Ausbildung zum Kaufmann mit Berufsmatura.

## ... ausserhalb der CONVISA

Zu unserem grossen Bedauern hat sich **Edith Gasser** entschieden, ab 1. November 2018 neue Erfahrungen in der Finanzabteilung einer internationalen Unternehmung zu erlangen.

Nach dreijähriger Ausbildungszeit bei der CONVISA peilt **Dennis Schmid** die Berufsmatura im Vollzeitstudium an.

Wir wünschen beiden alles Gute auf ihrem weiteren beruflichen wie privaten Lebensweg!



# Arbeitsjubiläen

## Erfahrung und Kompetenz dank langjähriger Firmentreue

Mit Freude gratulieren wir unseren Jubilaren und danken ihnen für ihre langjährige Verstärkung und Förderung unseres Teams sowie ihren professionellen Einsatz für unsere Kunden.




v.l.: Reto Büeler (20 Jahre), Yvonne Arnold-Auf der Maur (15 Jahre),  
Thomas Sicher (20 Jahre)



v.l.: Christian Grätzer (5 Jahre), Maria Hiestand (5 Jahre), Werner Arnold (10 Jahre),  
Alexander Huber (10 Jahre), infolge Auslandsaufenthalt fehlt Nadine Suter (5 Jahre)







**Lassen Sie uns das in unserem Team steckende fachliche und menschliche Potential praxisorientiert und vorausschauend auch im 2019 gemeinsam einsetzen.**

**Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen ein erfolgreiches, glückliches und gesundes 2019!**



CONVISA AG	Schwyz Hauptsitz	Pfäffikon Filiale	Altdorf Filiale
CONVISA Revisions AG	Herrengasse 14 6430 Schwyz  www.convisa.ch info@convisa.ch	Eichenstrasse 2 8808 Pfäffikon  www.convisa.ch info@convisa.ch	Schiesshüttenweg 6 6460 Altdorf  www.convisa.ch info@convisa.ch
CONVISA AG	Tel. 041 819 60 60 Fax 041 819 60 69	Tel. 055 415 40 60 Fax 055 415 40 69	Tel. 041 872 00 30 Fax 041 872 00 31
CONVISA Revisions AG	Tel. 041 810 48 60 Fax 041 810 48 62	Tel. 055 415 40 66 Fax 055 415 40 69	Tel. 041 874 14 70 Fax 041 874 14 79